

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE FELDGESCHWORENEN IN DER STADT ANSBACH (FELDGESCHWORENENGEBÜHRENORDNUNG – FGEBO)

IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 6. MAI 2013

Vom 21.07.1982

1. *Änderungssatzung vom 17.04.1989 (Inkrafttreten 02.05.1989)*
2. *Änderungssatzung vom 10.05.1993 (Inkrafttreten 01.06.1993)*
3. *Änderungssatzung vom 18.05.1998 (Inkrafttreten 01.06.1998)*
4. *Änderungssatzung vom 25.09.2001 (Inkrafttreten 01.10.2001)*
5. *Änderungssatzung vom 06.05.2013 (Inkrafttreten 01.07.2013)*

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) vom 8. August 1981 (GVBl. S. 318) mit Beschluss des Stadtrats Ansbach vom 20. Juli 1982 Nr. 236 folgende

GEBÜHRENORDNUNG:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Feldgeschworenen erhalten für Ihre Tätigkeit (Dienstverrichtungen) nach dem Abmarkungsgesetz Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde **12,00 €**
- (2) Mit der Gebühr sind alle Dienstverrichtungen, einschließlich der außerhalb der unmittelbaren Abmarkungsgeschäfte vorgenommenen Arbeiten, abgegolten.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung berechnet. Hierzu gehören auch die in der Zeitspanne der unmittelbaren Dienstverrichtung liegenden erforderlichen Wartezeiten.

- (2) Die Gebühr wird für den Zeitaufwand jedes beteiligten Feldgeschworenen erhoben.
- (3) Wenn eine Dienstverrichtung durch das unentschuldigte Fernbleiben eines Beteiligten nicht durchgeführt werden kann, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß für die Dauer der tatsächlichen Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung.
- (4) Werden am gleichen Tage mehrere selbstständige Dienstverrichtungen nacheinander vorgenommen, so sind die Gebühren für den Zeitaufwand, der auf die einzelnen Dienstverrichtungen gemeinsam fällt, anteilig zu bezahlen.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Feldgeschworenengebühr entsteht mit Abschluss der Dienstverrichtungen. Im Falle des § 3 Abs. 3 mit der Beendigung der Bereitstellung zur Dienstverrichtung.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Art. 18 Abs. 2 und 4 AbmG ist sinngemäß anzuwenden. Bei Tätigkeiten der Feldgeschworenen gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 3 AbmG schuldet die Stadt Ansbach die Gebühren.

§ 6

Verfahren und Abrechnung

- (1) Die Feldgeschworenengebühr wird nach Abschluss der Dienstverrichtung und, falls diese nicht vorgenommen werden konnte (§ 3 Abs. 1), mit Beendigung der Bereitstellung zur Dienstverrichtung abgerechnet.
- (2) Die Gebühren werden auf Antrag der Feldgeschworenen von der Stadt Ansbach eingezogen. Die Feldgeschworenen haben gegenüber der Stadt Ansbach die Gebührenfestsetzung durch Vorlage der Aufzeichnungen nachzuweisen.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Eingang der Gebührenrechnung fällig.
- (4) Die Vollstreckung erfolgt nach den für die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbände geltenden Vorschriften.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 2. August 1982 in Kraft.

Ansbach, den 21. Juli 1982
Stadt Ansbach

gez. Unterschrift

DR. ZUMACH
Oberbürgermeister